

## **OSTRUM CASH EURIBOR**

Investmentgesellschaft mit variablem Kapital nach französischem Rechts

Gesellschaftssitz: Immeuble Eléments:

43 avenue Pierre Mendès-France, 75013 PARIS, FRANCE

Anfängliches Grundkapital von 38.112.254,31 Euro

350 958 401 Handels- und Gesellschaftsregister (RCS) Paris

### **AUSSERORDENTLICHE HAUPTVERSAMMLUNG**

**vom 30. OKTOBER 2020**

#### **TAGESORDNUNG**

- Verlesung und Genehmigung des Berichts des Verwaltungsrats bezüglich der Änderung der Satzung der SICAV hinsichtlich der Artikel 4, 17, 21 und 27 zur Berücksichtigung der jüngsten Änderungen am französischen Handelsgesetzbuch
- Verlesung und Genehmigung des Berichts des Verwaltungsrats bezüglich der Änderung der Satzung der SICAV hinsichtlich des Artikels 19 und Delegation der Durchführung der Satzungsänderungen im Rahmen von Artikel L225-36 des französischen Handelsgesetzbuchs durch die außerordentliche Hauptversammlung an den Verwaltungsrat.
- Verlesung und Genehmigung des Berichts des Verwaltungsrats bezüglich der Änderung der Satzung der SICAV hinsichtlich der Artikel 15 und 29 zur Herstellung der Konformität mit der geänderten AMF-Anweisung DOC-2011-19
- Bevollmächtigung zur Durchführung von Formalitäten

### **ENTWÜRFE FÜR DIE BESCHLÜSSE**

#### **ERSTER BESCHLUSS**

Nach Anhörung der Lesung des Verwaltungsratsberichts zur Anpassung der Satzung beschließt die außerordentliche Hauptversammlung, die Formulierung der Artikel 4, 17, 21 und 27 der Satzung wie folgt zu ändern:

- *Artikel 4 - Gesellschaftssitz* wird wie folgt geändert:

*Als Gesellschaftssitz der SICAV wird PARIS 13<sup>ème</sup>, immeuble Eléments – 43, avenue Pierre Mendès-France festgelegt.*

*Er kann ~~auf einfachen Beschluss~~ nach schriftlicher Beratung des Verwaltungsrates, wobei durch die nächste ordentliche Hauptversammlung eine Bestätigung erfolgen muss, an jeden beliebigen Ort innerhalb dieses Departements oder eines angrenzenden Departements verlegt werden. Über eine Verlegung an einen anderen Ort in Frankreich beschließt die außerordentliche Hauptversammlung.*

- *Artikel 17 - Sitzungen und Beschlüsse des Verwaltungsrats* wird wie folgt geändert:

*Die Verwaltungsratsmitglieder werden zu den Sitzungen des Verwaltungsrats durch den Vorsitzenden oder den Generaldirektor einberufen, zu jedweder Zeit und auf jedwede Weise, auch mündlich, sei es am Gesellschaftssitz oder an einem anderen Ort, der in der Einberufungsmitteilung genannt ist.*

*Wurde der Rat seit mehr als zwei Monaten nicht mehr einberufen, so kann mindestens ein Drittel der Mitglieder den Vorsitzenden auffordern, den Verwaltungsrat zu einer bestimmten Tagesordnung einzuberufen. Auch der Generaldirektor kann den Vorsitzenden auffordern, den Verwaltungsrat zu einer bestimmten Tagesordnung einzuberufen. Der Vorsitzende ist an diese Aufforderungen gebunden.*

*Im Einklang mit den gesetzlichen Vorschriften und Bestimmungen können die Bedingungen zur Durchführung von Sitzungen des Verwaltungsrats durch eine interne Regelung festgelegt werden. Die Sitzungen können per*

Videokonferenz abgehalten werden, mit Ausnahme hinsichtlich Beschlüssen, die gemäß dem Code de Commerce ausdrücklich nicht per Videokonferenz gefasst werden dürfen. In diesem Fall gelten gemäß den geltenden gesetzlichen Bestimmungen die an der Ratssitzung per Videokonferenz teilnehmenden Verwaltungsratsmitglieder zur Berechnung des Quorums und der Mehrheiten als anwesend.

Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit der anwesenden oder vertretenen Verwaltungsratsmitglieder gefasst.

Jedes Verwaltungsratsmitglied hat eine Stimme. Im Falle der Stimmgleichheit ist die Stimme des Vorsitzenden der Sitzung ausschlaggebend.

**Beschlüsse, die gemäß dem Gesetz und dieser Satzung in die eigenen Befugnisse des Verwaltungsrats fallen, können durch schriftliche Beratung der Verwaltungsratsmitglieder gefasst werden.**

- Artikel 21 - Entschädigungen und Vergütungen des Verwaltungsrats wird wie folgt geändert:

Die ordentliche Hauptversammlung kann den Verwaltungsratsmitgliedern Sitzungsgelder als Vergütung für ihre Tätigkeit eine feste jährliche Summe zuweisen, deren Betrag den Betriebskosten eine feste Summe zu den allgemeinen Kosten der Gesellschaft zugeschlagen wird. Der Verwaltungsrat teilt diese Vergütung nach seinem Ermessen unter seinen Mitgliedern auf.

Der Verwaltungsrat kann auch eine Vergütung für den Verwaltungsratsvorsitzenden, den Generaldirektor und den oder die stellvertretenden festlegen.

Außerdem kann der Verwaltungsrat dem/den Prüfer(n), der Person, die vorübergehend den Vorsitzenden vertritt, und den Mitgliedern der in Artikel 19 der vorliegenden Satzung vorgesehenen Komitees eine Vergütung zuweisen. Diese Vergütung wird den allgemeinen Kosten der Gesellschaft zugeschlagen.

- Artikel 27 – Ergebnisverwendung wird wie folgt geändert:

Der Verwaltungsrat weist den Nettoerlös des Geschäftsjahres aus, der den gesetzlichen Bestimmungen zufolge der Summe der Zinsen, Rückstände, Prämien und Gewinne aus Losanleihen, Dividenden, Vergütungen sowie jeglicher Erträge aus Wertpapieren im Portfolio der SICAV (und/oder gegebenenfalls der einzelnen Teilfonds) entspricht, zuzüglich des Ertrags der aktuell verfügbaren Mittel und abzüglich der Summe der Verwaltungskosten und der Kosten für Kreditaufnahmen entspricht.

Bei den ausschüttungsfähigen Beträgen handelt es sich um:

1. – Das Nettoergebnis des Geschäftsjahres zuzüglich der Ergebnisvorträge sowie zuzüglich oder abzüglich der Ertragsabgrenzungen für das abgelaufene Geschäftsjahr.
2. – Die im Laufe des Geschäftsjahrs erfassten erzielten Gewinne ohne Gebühren abzüglich der erzielten Verluste ohne Gebühren zuzüglich von im Laufe von vorhergehenden Geschäftsjahren erfassten Nettogewinnen derselben Art, die noch nicht ausgeschüttet oder thesauriert wurden, abzüglich oder zuzüglich des Saldos des Wertsteigerungsabgrenzungskontos.

Die unter 1. und 2. genannten Summen können teilweise oder vollständig und unabhängig voneinander ausgeschüttet werden.

Die genauen Modalitäten der Verwendung der ausschüttungsfähigen Beträge sind im Prospekt definiert.

~~Die ausschüttungsfähigen Beträge werden in vollem Umfang thesauriert.~~

## ZWEITER BESCHLUSS

Nach Verlesung des Berichts des Verwaltungsrats bezüglich der Aktualisierung der Satzung infolge der jüngsten Änderungen des französischen Handelsgesetzbuchs beschließt die außerordentliche Hauptversammlung die Änderung des Wortlauts von Artikel 19 der Satzung wie folgt:

- Artikel 19 - Befugnisse des Verwaltungsrats wird wie folgt geändert:

Der Verwaltungsrat gibt die Leitlinien für die Geschäftstätigkeit der SICAV vor und überwacht deren Durchführung. Er befasst sich im Rahmen des Gesellschaftszwecks und vorbehaltlich der laut Gesetz

ausdrücklich der Hauptversammlung vorbehaltenen Befugnisse mit allen Fragen, die den reibungslosen Betriebsgang der Gesellschaft betreffen, und regelt mittels seiner Beschlüsse die diesbezüglichen Angelegenheiten.

**Der Verwaltungsrat kann in Delegation durch die außerordentliche Hauptversammlung die erforderlichen Änderungen an der Satzung vornehmen, um deren Konformität mit den gesetzlichen und aufsichtsrechtlichen Bestimmungen herzustellen. Die Satzungsänderungen, die in diesem Rahmen vorgenommen werden, werden Gegenstand einer Ratifizierung durch die nächste darauf folgende außerordentliche Hauptversammlung sein.**

In den Beziehungen zu Dritten erwächst der SICAV selbst aus solchen Handlungen des Verwaltungsrats, die nicht in den Anwendungsbereich des Gesellschaftszwecks fallen, eine Verpflichtung, solange sie nicht belegen kann, dass der Dritte wusste, dass die Handlung über diesen Zweck hinaus ging, oder dass er es unter Berücksichtigung der Umstände wissen musste, wobei ausgeschlossen ist, dass die alleinige Veröffentlichung der Satzung ausreicht, um diesen Beweis darzustellen.

Der Verwaltungsrat führt die ihm zweckmäßig erscheinenden Kontrollen und Überprüfungen durch. Jedes Verwaltungsratsmitglied erhält die zur Erfüllung seiner Aufgabe erforderlichen Informationen und kann bei der Generaldirektion sämtliche Dokumente, die es für nützlich hält, erlangen.

Jedes Verwaltungsratsmitglied kann einem anderen schriftlich eine Vollmacht erteilen, es auf einer Sitzung des Verwaltungsrats zu vertreten. Jedes Verwaltungsratsmitglied kann während derselben Sitzung nur durch einen einzigen Bevollmächtigten vertreten sein. Das bevollmächtigende Verwaltungsratsmitglied wird nicht bei der Berechnung des Quorums gezählt.

Der Verwaltungsrat kann beschließen, Komitees zu bilden, die mit der Untersuchung von Fragen betraut werden, die er selbst oder sein Vorsitzender diesen zur Stellungnahme vorlegt.

### **DRITTER BESCHLUSS**

Im Anschluss an die Annahme der vorhergehenden Beschlussvorlage und in Anwendung von Artikel L225-36 des französischen Handelsgesetzbuchs überträgt die außerordentliche Hauptversammlung dem Verwaltungsrat die Befugnis zur Änderung der Satzung der SICAV im Rahmen der Herstellung der Konformität mit den gesetzlichen und aufsichtsrechtlichen Bestimmungen. Die Änderungen, die durch den Verwaltungsrat in diesem Rahmen vorgenommen werden, werden durch die nächste darauf folgende außerordentliche Hauptversammlung ratifiziert.

### **VIERTER BESCHLUSS**

Nach Verlesung des Berichts des Verwaltungsrats bezüglich der Aktualisierung der Satzung zur Herstellung der Konformität mit der geänderten AMF-Anweisung DOC-2011-19, beschließt die außerordentliche Hauptversammlung die Änderung des Wortlauts der Artikel 15 und 29 „Liquidation“ der Satzung wie folgt:

- Artikel 15 - Amtsdauer der Verwaltungsratsmitglieder – Neubesetzung des Verwaltungsrates wird wie folgt geändert:

*Vorbehaltlich der Bestimmungen im letzten Absatz dieses Artikels beträgt die Amtszeit der ersten Verwaltungsratsmitglieder drei Jahre und die der folgenden Verwaltungsratsmitglieder höchstens sechs Jahre, wobei jedes Jahr dem Zeitraum zwischen zwei aufeinanderfolgenden Jahreshauptversammlungen entspricht.*

*Falls ein oder mehrere Verwaltungsratsposten zwischen zwei Hauptversammlungen infolge von Tod oder Rücktritt frei werden, kann der Verwaltungsrat vorläufige Ernennungen für die Restlaufzeit des Mandats des/der Vorgänger(s) und unter dem Vorbehalt der Genehmigung durch die nächste Hauptversammlung vornehmen.*

*Ausscheidende Verwaltungsratsmitglieder können wiedergewählt werden. Sie können jederzeit von der ordentlichen Hauptversammlung abberufen werden.*

*Das Amt eines jeden Mitglieds des Verwaltungsrats endet mit dem Ende der ordentlichen Hauptversammlung der Aktionäre, bei der eine Entscheidung über den Abschluss für das abgelaufene Geschäftsjahr getroffen wurde, in dem ihre Amtszeit abläuft. Jedes Verwaltungsratsmitglied kann für eine Zeit von weniger als sechs Jahren ernannt werden, wenn dies erforderlich ist, damit die Neubesetzung des Rates so regelmäßig wie möglich und komplett innerhalb jeder Sechsjahresperiode erfolgen kann. Dies gilt insbesondere dann, wenn*

die Anzahl der Verwaltungsratsmitglieder erhöht oder verringert wurde und die regelmäßige Neubesetzung davon berührt wird.

Fällt die Anzahl der Verwaltungsratsmitglieder unter das gesetzliche Minimum, müssen das bzw. die verbleibende(n) Mitglied(er) umgehend eine ordentliche Hauptversammlung einberufen, damit der Bestand des Rates vervollständigt werden kann.

Die Altersgrenze für Verwaltungsratsmitglieder wird auf 70 Jahre festgelegt. Nach Überschreiten dieser Grenze scheidet das Verwaltungsratsmitglieder auf der nächsten Sitzung des Verwaltungsrats aus“

- Artikel 29 - Liquidation wird wie folgt geändert:

„Mit Ablauf der durch die Satzung bestimmten Dauer oder im Fall des Beschlusses der vorzeitigen Auflösung regelt der Verwaltungsrat die Art der Liquidation und benennt einen oder mehrere Liquidatoren. Gemäß Artikel L 214-12 des französischen Finanz- und Währungsgesetzbuches ~~übernehmen die Depotbank~~ und übernimmt die Verwaltungsgesellschaft der SICAV die Funktionen des Liquidators. Falls dies nicht möglich ist, wird der Liquidator gerichtlich auf Antrag eines jeden Interessenten bestellt.

Falls die Verwaltungsgesellschaft jedoch schwerwiegende Schwierigkeiten hinsichtlich der Ausübung seiner Funktionen des Liquidators nachweisen kann, werden diese durch einen Dritten übernommen, der durch den Vorsitzenden des Tribunal Judiciaire in Paris auf Ersuchen des Vorsitzenden der Autorité des marchés financiers ernannt wird.

Der Liquidator vertritt die SICAV. Er ist ermächtigt, die Gläubiger zu befriedigen und den verfügbaren Saldo aufzuteilen. Seine Ernennung bringt die Befugnisse der Verwalter, jedoch nicht die der Rechnungsprüfer, zum Erlöschen.

Der Liquidator kann kraft eines Beschlusses der außerordentlichen Hauptversammlung die Einlage der aufgelösten Gesellschaft ganz oder teilweise bei einer anderen Gesellschaft oder die Güter, Ansprüche und Verbindlichkeiten dieser Gesellschaft einbringen oder die Abtretung dieser Güter, Ansprüche und Verbindlichkeiten an eine andere Gesellschaft oder eine sonstige Person beschließen.

Der Nettoerlös der Liquidation wird nach Begleichung der Verbindlichkeiten unter den Aktionären in bar oder in Wertpapieren ~~unter den Aktionären~~ aufgeteilt.

Die ordnungsgemäß konstituierte Hauptversammlung entscheidet am Ende des Liquidationsprozesses über die Endabrechnung, die Entlastung des Liquidators bezüglich der Verwaltung sowie die Entlastung hinsichtlich seines Mandats und stellt den Abschluss der Liquidation fest.

Falls die abschließende Versammlung nicht beraten kann, wird die Entscheidung auf Antrag des Liquidators oder eines jeden Interessenten per Gerichtsbeschluss getroffen.

## FÜNFTER BESCHLUSS

Die Hauptversammlung erteilt dem Besitzer eines Originals, einer Kopie oder eines Auszugs des vorliegenden Protokolls alle Befugnisse für gesetzlich vorgeschriebene Formalitäten zur öffentlichen Bekanntmachung.

**FORMULAR FÜR DIE SCHRIFTLICHE ABSTIMMUNG  
ODER ABSTIMMUNG PER VOLLMACHT**

**WICHTIG:** Bevor Sie Ihre Auswahl unter den drei angebotenen Möglichkeiten **1 2 3** treffen, lesen Sie bitte die Anweisungen auf der Rückseite.

**OSTRUM CASH EURIBOR**  
Gesellschaftssitz: 43 avenue Pierre  
Mendès-France, 75013 PARIS,  
FRANKREICH  
350 958 401 RCS PARIS

ISIN-Codes:  
FR0010831693  
FR0000293714  
FR0013311461

**AUSSERORDENTLICHE  
HAUPTVERSAMMLUNG  
VOM 30. OKTOBER 2020 (1. Einberufung)  
UND VOM 16. NOVEMBER 2020 (2. Einberufung)**

**1**  ICH BEVOLLMÄCHTIGE DEN VORSITZENDEN  
zur Stimmabgabe in meinem Namen.

Datieren und unterzeichnen, ohne **2** oder **3**  
auszufüllen

**RESERVIERTES FELD**

**Kennnummer**

**Anzahl der Aktien**  Namensaktien VS  
 VD  
Inhaberaktien

**Anzahl der Stimmen**

**2** **SCHRIFTLICHE ABSTIMMUNG**

Wählen Sie  oder  oder . Falls Sie 2 oder 3 wählen, müssen Sie das entsprechende Kästchen so  schwarz markieren.

**3** **VOLLMACHT FÜR EINE BEZEICHNETE PERSON**

JA-Stimme zu allen vom Verwaltungsrat oder vom Vorstand oder von der Geschäftsführung vorgelegten oder befürworteten Beschlussentwürfen, mit AUSNAHME der von mir auf diese Weise <input checked="" type="checkbox"/> schwarz markierten Kästchen, für die ich mit NEIN (N) stimme oder mich der Stimme enthalte (A).					Zu den vom Verwaltungsrat oder vom Vorstand oder von der Geschäftsführung nicht befürworteten Beschlussentwürfen, stimme ich ab, indem ich auf diese Weise <input checked="" type="checkbox"/> das meiner Wahl entsprechende Kästchen schwarz markiere.											
ORDENTLICHE HV					AUSSERORDENTLICHE HV				OHV				AHV			
					2	3	4	5	6	7	8	9				
					Nicht	Nicht	Nicht	Nicht	Nicht	Nicht	Nicht	Ergh				
					1	2	3	4	5	6	7	8				
					k. A	zutre	zutre	zutre	zutre	zutre	zutre	zutre	Ja	Nein	Enth	
					effe	effe	effe	effe	effe	effe	effe	ffend				
					nd	nd	nd	nd	nd	nd	nd	nd				
										A				A		
										B				B		
										C				C		
										D				D		
										E				E		

Wenn bei der Versammlung Änderungen oder neue Beschlüsse vorgelegt werden, stimme ich DAGEGEN, sofern ich nicht durch eine schwarze Markierung in dem entsprechenden Kästchen eine andere Wahl angebe  
Ich bevollmächtige den Vorsitzenden zur Abstimmung in meinem Namen.   
Ich enthalte mich   
Ich bevollmächtige (vgl. Rückseite Verweis (2)) Herrn \_\_\_\_\_ zur Abstimmung in meinem Namen.

Um berücksichtigt zu werden, müssen alle Formulare spätestens **2 Tage vor der HV** eingehen bei:  
**CACEIS BANK / Opérations – Valeurs mobilières**  
**14 rue Rouget de l'Isle 92862 ISSY LES MOULINEAUX, FRANKREICH**

Datum und Unterschrift

Name, Vorname, Adresse  Vgl. Rückseite Verweis (1)

## VERWENDUNG DES DOKUMENTS

**Wichtig:** Jeder Aktionär, der nicht persönlich an Versammlungen teilnimmt, kann in diesem Formular<sup>1</sup> eine von drei anderen Möglichkeiten wählen:

1 Bevollmächtigung des Vorsitzenden (auf der Rückseite datieren und unterzeichnen, ohne  2 oder  3 auszufüllen)

2 Schriftliche Abstimmung (das Kästchen vor der Nr.  2 ankreuzen)

3 den Ehepartner oder einen anderen Aktionär bevollmächtigen (das Feld vor der Nr.  3 ankreuzen)

## UNABHÄNGIG VON DER GEWÄHLTEN OPTION

ist die Unterschrift des Aktionärs erforderlich

(1) Der Unterzeichner wird gebeten, im hierzu vorgesehenen Feld seinen Namen (in großen Druckbuchstaben), Vornamen und seine Adresse deutlich lesbar anzugeben. Wenn diese Angaben bereits auf dem Formular vorhanden sind, wird der Unterzeichner gebeten, diese zu überprüfen und gegebenenfalls zu korrigieren. In allen Fällen muss er das Feld „Datum und Unterschrift“ ausfüllen und unterzeichnen.

Geben Sie bei juristischen Personen den Namen, Vornamen und die Funktion des Unterzeichners an.

Wenn der Unterzeichner nicht selbst Aktionär ist (Beispiel: Treuhänder, Vormund etc.) muss er seinen Namen, Vornamen und die Funktion angeben, in der er das Abstimmungsformular unterzeichnet.

**Das für eine Versammlung abgegebene Formular ist für alle nachfolgend mit derselben Tagesordnung einberufenen Versammlungen gültig (Art. R225-77 Abs. 3 des Handelsgesetzbuches).**

„In Anwendung von Artikel L. 27 des Gesetzes vom 06.01.1978 sind die von Ihnen angeforderten Angaben unerlässlich für die Bearbeitung.“

## VOLLMACHT FÜR DEN VORSITZENDEN 1 ODER VOLLMACHT FÜR EINEN ANDEREN AKTIONÄR, DEN EHEPARTNER ODER DEN EINGETRAGENEN LEBENSPARTNER (PACS) 3

(2) Artikel L 225-106 des französischen Handelsgesetzbuchs (Code de commerce) „Ein Aktionär kann sich **durch einen anderen Aktionär, durch seinen Ehepartner oder durch seinen Partner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft** vertreten lassen.“

Jeder Aktionär kann Vollmachten annehmen, die ihm von anderen Aktionären zur Vertretung auf einer Versammlung übertragen werden, wobei nur die Beschränkungen gelten, die sich aus gesetzlichen und satzungsmäßigen Bestimmungen zur Festlegung der maximalen Anzahl der Stimmen ergeben, die eine einzelne Person im eigenen Namen und als Bevollmächtigte abgeben kann. Vor dem Beginn einer Hauptversammlung der Aktionäre kann der Vorsitzende des Verwaltungsrats bzw. der Vorstand die in Artikel L 225-102 erwähnte Konsultation der Aktionäre organisieren, um ihnen die Bezeichnung eines oder mehrerer Bevollmächtigter für ihre Vertretung auf der Hauptversammlung entsprechend den Bestimmungen dieses Artikels zu ermöglichen. **Diese Konsultation ist obligatorisch, wenn bei einer Änderung der Satzung gemäß Artikel L 225-23 oder Artikel L 225-71 die ordentliche Hauptversammlung dem Verwaltungsrat bzw. dem Aufsichtsrat Belegschaftsaktionäre oder Mitglieder des Aufsichtsrats von Investmentfonds (Fonds Communs de Placement) des Unternehmens benennen muss, die Aktien der Gesellschaft halten.** Diese Konsultation ist außerdem obligatorisch, wenn die außerordentliche Hauptversammlung über eine Änderung der Satzung unter Anwendung von Artikel L 225-23 oder Artikel L 225.71 entscheiden soll. Klauseln, die gegen die Bestimmungen der vorstehenden Absätze verstoßen, gelten als nichtig. Wenn Vollmachten von Aktionären den Namen des Bevollmächtigten nicht enthalten, stimmt der Vorsitzende der Hauptversammlung für die Annahme der vom Verwaltungsrat bzw. Vorstand vorgelegten oder befürworteten Beschlusssentwürfe und gegen die Annahme aller anderen Beschlusssentwürfe. Für eine abweichende Stimmabgabe muss der Aktionär einen Bevollmächtigten wählen, der die Stimmabgabe entsprechend den Angaben in der Vollmacht akzeptiert.“

## SCHRIFTLICHE ABSTIMMUNG 2

(3) Artikel L 225-107 des französischen Handelsgesetzbuchs: „Aktionäre können schriftlich mittels eines Formulars abstimmen, dessen Wortlaut per Verordnung des Conseil d'Etat festgelegt ist. Gegen die Satzung verstoßende Bestimmungen gelten als nichtig. Für die Berechnung eines Quorums werden nur Formulare berücksichtigt, die bei der Gesellschaft vor dem Beginn der Versammlung eingehen, wobei die Bedingungen für Fristen gelten, die per Verordnung des Conseil d'Etat festgelegt sind. Formulare, die keine Anweisungen zum Abstimmungsverhalten oder eine Stimmenthaltung enthalten, werden als „Nein“-Stimmen betrachtet.“

Wenn Sie schriftlich abstimmen möchten, müssen Sie unbedingt das Kästchen vor der Nr.  2 auf der Rückseite ankreuzen.

In diesem Fall müssen Sie:

- Bei vom Verwaltungsrat vorgeschlagenen oder befürworteten Beschlusssentwürfen:
  - entweder bei allen Beschlüssen mit „ja“ stimmen und kein Feld schwarz markieren
  - oder durch schwarze Markierung der entsprechenden Felder mit „nein“ stimmen oder sich der Stimme „enthalten“, was gemäß den Regelungen bei bestimmten Beschlüssen (bzw. bei allen Beschlüssen) einer „Nein“-Stimme entspricht.
- Bei vom Verwaltungsrat nicht befürworteten Beschlusssentwürfen:
  - für jeden Beschluss durch schwarze Markierung des Ihrer Wahl entsprechenden Kästchens einzeln abstimmen.

<sup>1</sup> Der Text der Beschlussvorlagen ist in der dem vorliegenden Abstimmungsformular beigefügten Einberufung aufgeführt.